

465 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947,
womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, in der Fassung der 2. Preisregelungsgesetznovelle vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 105, verlängert wird (3. Preisregelungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 5, Abs. (1), des Gesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, mit dem grundsätzlich

Bestimmungen über die Preisregelung erlassen werden (Preisregelungsgesetz — PrRG.), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Worte „31. Dezember 1947“ durch die Worte „31. Dezember 1948“ zu ersetzen.

Artikel II.

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1948 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Preisregelungsgesetz vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, war bis 31. Dezember 1946 begrenzt. Durch die Preisregelungsgesetznovelle vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 10/47, und die 2. Preisregelungsgesetznovelle vom 21. Mai 1947, B. G. Bl. Nr. 105, erfolgte jedesmal eine Verlängerung um ein halbes Jahr, zuletzt bis 31. Dezember 1947.

Anlässlich der Beratungen der 2. Preisregelungsgesetznovelle erklärte der Verfassungsausschuß des Nationalrates, daß an Stelle des rein formalen Preisregelungsgesetzes so schnell als möglich eine durchgreifende sachliche Neuordnung des Preis-, Lohn- und Währungsproblems treten soll. Statt dieser ist seither lediglich eine zeitlich kurz beschränkte Neuordnung der Preise und Löhne getroffen worden, und zwar in beschleunigter Behandlung, die eine genaue Durcharbeitung der Probleme und eine nach allen Richtungen hin erfolgte Überprüfung der zu treffenden Maßnahmen verhindert hat. Diese Neuordnung der Preise und Löhne ist ausdrücklich als provisorisch bezeichnet worden. Die Währungsreform, als

Voraussetzung einer definitiven Lösung des Gesamtproblems, konnte bis heute noch keiner Erledigung zugeführt werden.

Die Vorgänge anlässlich des Inkrafttretens der neuen Löhne und Preise im August 1947 zeigten, daß die vom Bundesministerium für Inneres schon im Jahre 1946 vertretene Ansicht, wonach eine kurz bemessene Befristung des Preisregelungsgesetzes vermieden werden sollte, um die heiklen Probleme: Preise, Lohn und Währung nicht in einem wirtschaftlich unerwünschten Zeitpunkte zur Diskussion und Entscheidung bringen zu müssen, begründet war. Auch das für die Währungsfragen zuständige Ressort (Bundesministerium für Finanzen einschließlich Österreichische Nationalbank) hat zu wiederholten Malen auf die Unzweckmäßigkeit und Gefährlichkeit einer zu kurzen Befristung von Maßnahmen in wirtschafts-, lohn- und währungspolitischen Angelegenheiten hingewiesen und solche Befristungen als im äußersten Maße unerwünscht bezeichnet. Es kann nämlich auf solche Art nicht jene verhältnismäßige Beruhigung in der Bevölkerung und Wirtschaft eintreten, die

für die Vorbereitungsarbeiten zu einer stabileren Ordnung auf den in Rede stehenden Gebieten unbedingt erforderlich ist. Auch wird die Durchführung einer Währungsreform zu einem aus währungspolitischen Gründen richtigen Zeitpunkte durch eine kurze kalendermäßige Befristung von wirtschaftspolitischen Maßnahmen allgemeiner Natur außerordentlich erschwert.

Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Frage der Verlängerung des Preisregelungsgesetzes, das im wesentlichen nur die formalen Regeln festlegt, nach welchen die Preisangelegenheiten behandelt werden, von den allgemeinen meritorischen Fragen der Lohn-, Preis- und Währungspolitik zu trennen. Es ist also zu berücksichtigen, daß es sich in dem zu verlängernen Preisregelungsgesetz nur um die Festlegung

der formalen Regeln und nicht um eine solche der Fragen des materiellen Preisrechtes handelt.

Um künftighin den zeitlich unvorausbestimmten Entwicklungsprozeß der Wirtschaft nicht zu stören, ist daher eine Beibehaltung des Preisregelungsgesetzes als Grundlage für alle im Rahmen dieses Prozesses zu treffenden Maßnahmen auf einen längeren Zeitraum, das ist zumindest bis 31. Dezember 1948, unbedingt erforderlich. Eine abermalige nur auf einen kürzeren Zeitraum beschränkte Verlängerung des Preisregelungsgesetzes könnte die Bevölkerung und die Wirtschaft zu Fehlschlüssen und zu daraus sich ergebenden Handlungen (Spekulationen) veranlassen, welche die Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse Österreichs außerordentlich verzögern würden.

1. Preisregelungsgesetz vom 11.11.1947

Ziffer 1